

<u>Stellungnahmen von</u>	<u>Anregungen / Bedenken</u>	<u>Einarbeitung in die Verordnung</u>
<u>GLB FRI 17 Landeswarfen</u>		
Erbengem. Tuhy	Schutz der Wiese um den Wasserturm herum § 1 (2) a) stellt eine Enteignung dar.	§ 1 (2) a) die <i>Wiese</i> wurde gestrichen und durch die <i>Hecken</i> ersetzt.
Dr. Heiko Popken Grafl Popken	Gehölzaufschlag kann nicht ohne weiteres beseitigt werden.	§ 4 (1) Pkt. 5 die <i>Entnahme von Gehölzaufschlag</i> wurde eingefügt. Der Pkt. 5 wurde zudem genauer ausgeführt.
<u>GLB FRI 18 Helmstede</u>		
Planungsbüro Boner im Auftrag von Herrn Pulina	Es ist eine bauliche Nutzung des Hofgeländes geplant.	Die zu schützenden Bäume wurden genau eingemessen. Anlage 1b wurde entsprechend geändert.
<u>GLB FRI 19 Hammshausen</u>		
Familie Hauschild Familie Brader	Der Status der Graften sowie die Graftaufreinigung ist nicht geregelt.	§ 3 Pkt. 6 <i>Graften und Entwässerungsgräben zu beseitigen oder wesentlich zu ändern</i> wurde eingefügt.
Sielacht Wangerland	Für das Gewässer III. Ordnung Nr. 34b ist die ordnungsgemäße Unterhaltung und die Freihaltung der Räumferstreifen zu gewährleisten.	§ 4 (1) Pkt. 6 <i>die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Graften und Entwässerungsgräben</i> wurde eingefügt.
<u>GLB FRI 20 Nenndorf</u>		
Eilert Kleyhauer	Eine Hecke ist nicht mehr vorhanden.	Anlage 1d wurde entsprechend geändert.
<u>Generell zu allen Gebieten</u>		
Deutsche Telekom EWE Netz	Erforderliche Betriebsarbeiten an den Telekommunikationslinien und der Strom- und Gasversorgung (Unterhaltungsarbeiten) müssen jederzeit möglich sein.	§ 4 (1) Pkt. 4 <i>Pflege- und Unterhaltungsarbeiten anVersorgungsleitungen</i> wurde eingefügt.
	Es fehlen eindeutige Festlegungen für die Befreiung von den Verboten	Gemäß § 5 sind Befreiungen nach § 53 (1) Nds.

<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Kreislandvolkverband Friesland e. V.</p>	<p>zur Neuverlegung von Gasleitungen.</p> <p>“Normale Tätigkeiten an Haus und Hof“ müssen möglich sein.</p> <p>Privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich sind grundsätzlich freizustellen oder durch § 5 zu befreien.</p> <p>Im Gebiet Landeswarfen ist die Wiese um den Wasserturm aus dem Geltungsbereich heraus zunehmen.</p> <p>Zur Klarstellung sollte § 3 Pkt. 2 anders formuliert werden.</p> <p>§ 3 Pkt. 3 sollte anders formuliert werden und “Pflanzen” sowie “zu beschädigen” sollte gestrichen werden um normale Pflegetätigkeiten zu ermöglichen.</p> <p>§ 3 Pkt. 6</p>	<p>Naturschutzgesetz möglich. Hiernach ist u. a. eine Befreiung möglich, wenn die Durchführung der Schutzgebietsverordnung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Dies wäre bei der Neuverlegung einer Gasleitung eindeutig der Fall und damit zu befreien. Eine zusätzliche Regelung in der Verordnung ist nicht notwendig.</p> <p>§ 4 (1) Pkt. 3 bis 6 gewähren hier entsprechende Freistellungen.</p> <p>Eine generelle Freistellung würde dem Schutzgebietsgedanken widersprechen. Eine Befreiung nach § 5 ist ähnlich zu behandeln wie die Neuverlegung einer Gasleitung (siehe oben).</p> <p>§ 1 (2) a) die <i>Wiese</i> wurde gestrichen und durch die <i>Hecken</i> ersetzt.</p> <p>§ 3 Pkt. 2 Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau auszuführen wurde wie folgt geändert: <i>Straßen oder Wege neu herzustellen oder bisher unbefestigte Wege auszubauen.</i></p> <p>§ 3 Pkt. 3 es wurde <i>Pflanzen</i> gestrichen. Eine Umformulierung war nicht notwendig, da im § 4 (1) Pkt. 5 die Pflege von Hecken, Sträuchern und Bäumen bereits freigestellt ist.</p> <p>§ 3 Pkt. 6</p>
---	--	--

	Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sollte gestrichen werden, da übergeordnete Gesetze dies bereits regeln.	<i>Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden</i> wurde gestrichen.
--	--	--